

Göttinger Paddler-Club e.V.

Bootshaus-Ordnung

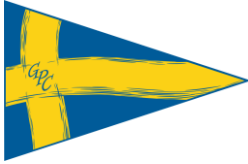
Der geschäftsführende Vorstand übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, jedes Mitglied bei Übertretung der Bootshausordnung des Bootshausgeländes zu verweisen. Alle übrigen jeweiligen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bei Verletzung der Hausordnung darauf hinzuweisen und verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand Mitteilung zu machen.

Benutzungsrecht

1. Zutritt zum Bootshausgelände und Bootshaus haben grundsätzlich nur Vereinsmitglieder, die im Besitz eines gültigen Vereinsausweises sind.
2. Nichtmitglieder haben nur dann Zutritt, wenn sie von den ordentlichen Mitgliedern, die nach Punkt 1. berechtigt sind, das Bootshausgelände und Bootshaus zu betreten, begleitet werden.

Schlüsselordnung

3. Einen Schlüssel zum Bootshaus erhalten nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Antrag hierfür stellen. Jugendliche ab 16 Jahren können einen Schlüssel beantragen, wenn sie ein eigenes Boot im Bootshaus lagern. Die Aushändigung des Schlüssels erfolgt nur dann, wenn der Clubbeitrag für den laufenden Monat bezahlt ist und für den Schlüssel ein Pfandbetrag hinterlegt wird. Der Empfang des Schlüssels ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Jugendlichen muss der Erziehungsberechtigte für den Schlüssel quittieren.
4. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand sofort mitzuteilen. Der Pfandbetrag ist bei Verlust verfallen. Der Verein ist berechtigt, den Verlierer für die daraus entstehenden Schäden und Kosten haftbar zu machen.
5. Bei Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel mit der Abmeldung unaufgefordert abzugeben, der Pfandbetrag wird zurückgezahlt. Unterbleibt die Abgabe des Schlüssels, so ist der Verein berechtigt, den Schlüssel auf dem ordentlichen Gerichtswege einzuziehen und die Kosten dem ausgetretenen Mitglied aufzuerlegen. Hierbei erlischt der Pfandbetrag und verbleibt dem Verein.
6. Das Verleihen von Bootshauschlüsseln untereinander, insbesondere an fremde Personen und solche Mitglieder, die nach Punkt 3 nicht berechtigt sind, einen Schlüssel zu besitzen, ist nicht gestattet und zieht den Verlust des Schlüssels für den Verleiher nach sich unter Verlust des Pfandbetrages. Bei Beitragsrückstand von

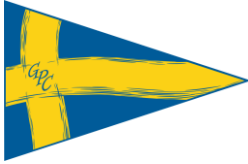


Göttinger Paddler-Club e.V.

länger als 3 Monaten kann der Vorstand dem betreffenden Mitglied den Schlüssel entziehen und den Pfandbetrag zur Begleichung des Beitrages anrechnen.

Hausordnung

7. Jeder der das Bootshausgelände und Bootshaus betritt, hat sich sportlich und fair im Sinne der Sportgemeinschaft und der Bootshausordnung zu verhalten. Für Veranstaltungen kann das Haus gegen Entgelt von Vereinsmitgliedern gemietet werden.
8. Das Bootshausgelände, das Bootshaus und seine Einrichtungen sind zu schonen und stets sauber zu halten. Die Küche ist nach dem Zubereiten von Speisen oder Getränken zu reinigen, dieses gilt auch für die dabei benutzten Gegenstände wie Gläser, Kaffeegeschirr u.a.. Reinigungsarbeiten nach einer Feier sind am folgenden Tage bis 12.00 Uhr abzuschließen. Die Mitglieder und Gäste haften für etwaige Beschädigungen. Der Verein kann solche Beschädigungen auf Kosten des betreffenden Mitgliedes instand setzen lassen.
9. Jedes Mitglied hat das Bootshausgelände und Bootshaus im sauberen Zustand zu verlassen. Papier und Abfälle sind aufzulesen und in die Abfallbehälter zu bringen. Tagesräume, Umkleieräume, Flure, Treppen, Bootsraum und Toiletten werden in Gemeinschaftsarbeit sauber gehalten. Die Personen, die das Hausrecht ausüben, können die Säuberung, wenn sie notwendig ist, veranlassen. Den dafür eingesetzten Mitgliedern ist die nötige Unterstützung zu gewähren.
10. Die Benutzung von elektrischen Geräten jeder Art ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Mit dem Strom, Gas und Wasser ist sparsam umzugehen.
11. Kochen innerhalb des Bootshauses ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. In allen anderen Räumen ist das Kochen untersagt.
12. Wegen Feuergefahr ist das Rauchen innerhalb des Bootshauses, außer in den Tagesräumen, grundsätzlich nicht gestattet. Das Hantieren mit offenem Licht, Feuer (Kocher, Petroleumofen und Lampen, Kerzen usw.) innerhalb des Bootshauses, insbesondere im Dachboden und in der Bootshalle ist verboten.
13. Die ausgelegten Zeitschriften und Bücher im Tagesraum dienen zur Information der Mitglieder, Entnahme von Zeitschriften ist nicht gestattet.
14. Eigenmächtige Umbauten innerhalb des Hauses, Anbringen von Kleiderhaken, Nägeln, Bildern, Kästen oder ähnlichen ist nicht gestattet, sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
15. Sämtliche Räume sind nach Benutzung stets zu schließen, ebenso ist darauf zu achten, dass die Fenster und Fensterläden geschlossen sind.

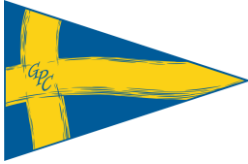


Göttinger Paddler-Club e.V.

16. Das Übernachten auf dem Bootshausgelände und im Bootshaus ist nur mit Genehmigung eines der hausrechtsausübenden Vorstandsmitglieder gestattet.
17. Das Mitbringen von Hunden ist wegen der Verunreinigung der Platzanlage und der bestehenden Gefahr für Kinder nicht gestattet.
18. Das Bootshausgelände darf mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden, jegliches Parken und Abstellen ist verboten. Dies gilt auch für Kfz-Anhänger jeglicher Art, ausgenommen vereinseigene Spezial-Anhänger für Sportboote. Fahrräder dürfen auf dem Bootshausgelände nur geschoben werden.

Einstellen von Booten

19. Das Einstellen von Booten in die Bootshalle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung bei Beschädigungen, Diebstahl, Feuer, usw. wird vom Verein abgelehnt.
20. Das Einstellen von Booten hat nur an dem vom Bootshauswart angewiesenen Ort zu erfolgen. Dieser muss vom Benutzer eigenständig gekennzeichnet werden. Eine Liste der Benutzer der Bootsplätze wird vom Bootshauswart geführt und ausgehändigt. Material oder Boote, die ohne Absprache mit dem Bootshauswart eingestellt wurden, müssen nach Aufforderung entfernt werden. Bootszubehör kann auf dem Dachboden über der Bootshalle in ordentlichem Zustand abgestellt werden (Bootswagen, Zelte etc.). Auf keinen Fall dürfen diese Gegenstände in die Umkleieräume oder andere Räume gehängt werden.
21. Persönliches Material muss gekennzeichnet werden. Für Boote stellt der Verein seinen Mitgliedern stark haftende Aufkleber bereit, die gut sichtbar in der Sitzluke zu platzieren und zu beschriften sind. Darin muss der volle Name des Besitzers angegeben sein. Anderes Material kann durch einen Edding oder eine andere Maßnahme gekennzeichnet werden, die geeignet ist, den Besitzer anzuzeigen.
22. Jedem Mitglied ab 10 Jahren steht ein Liegeplatz für ein Boot zu, sofern ein solcher vorhanden ist. Falls kein freier Platz verfügbar ist und mindestens ein anderes Mitglied bereits mehr als ein Boot im Bootshaus eingestellt hat, so muss das Mitglied mit den meisten eingestellten Booten einen Liegeplatz aufgeben. Sollten mehrere Mitglieder die maximale Anzahl an Booten eingestellt haben, so wird von dem Mitglied ein Liegeplatz geräumt, welches diese Anzahl an Booten bereits die längste Zeit über eingestellt hat.
Sollte so kein freier Platz zur Verfügung gestellt werden können, wird eine Warteliste durch den Bootshauswart geführt.



Göttinger Paddler-Club e.V.

Der Anspruch gilt nur für Boote, die für eine Person gedacht sind. Größere Boote können eingestellt werden, wenn der Platz es erlaubt.

23. Boote und Material können durch den Bootshauswart ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt werden oder in Vereinseigentum übergehen, wenn
 - a. Keine Kennzeichnung besteht und sich der Besitzer nach einem öffentlichen Aushang am schwarzen Brett (und online) während drei (3) Monaten nicht meldet.
 - b. Der Besitzer das Boot oder das Material nach zweimaliger Aufforderung durch den Bootshauswart und einer Frist von vier (4) Wochen nicht entfernt.
 - c. Der Besitzer den Verein verlassen hat und das Boot oder das Material sechs (6) Monate nach dem Austritt nicht entfernt hat.
24. Die Benutzung vereinseigener Boote und Materials allen Mitgliedern vor Ort – auf dem Kieselsee und der oberen Leine – gestattet. Mit Booten und Material ist pfleglich umzugehen und Schäden sind umgehend dem Bootshauswart oder dem verantwortlichen Sportwart zu melden. Vereinseigene Boote und Material werden stets eindeutig gekennzeichnet
25. Das Trocknen von Bootshäuten, Zelten, Luftmatratzen, Decken usw. hat entweder auf dem Rasen vor dem Bootshaus oder aber auf dem Dachboden über der Bootshalle zu erfolgen.

Abschluss

26. Zum Zwecke der Erhaltung des Geländes und des Bootshauses ist der Vorstand berechtigt, Arbeitsstunden festzulegen, um Reparaturen, Schäden, Ausbauten usw. in eigener Arbeit durchzuführen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an diesen Arbeitsstunden zu beteiligen.
27. Die Bootshausordnung ist ein Zusatz zur Vereinssatzung und damit rechtskräftig. Sie wurde genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Göttingen, den 18. April 1991

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 28.08.2020